



E-2/19-20

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache E-2/19

ANTRAG des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein an den Gerichtshof gemäss Artikel 34 des Abkommens der EFTA-Staaten über die Errichtung einer EFTA-Überwachungsbehörde und eines EFTA-Gerichtshofs in der vor ihm anhängigen Rechtssache

D und E

betreffend die Auslegung der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie an das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angepasst.

I Einleitung

1. Mit Schreiben vom 24. Januar 2019, beim Gerichtshof eingegangen am 29. Januar 2019, stellte der Verwaltungsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein einen Antrag auf Vorabentscheidung in einer bei ihm anhängigen Rechtssache betreffend D und E.
2. D und E sind Mutter und Tochter und beide deutsche Staatsangehörige. D wurde in ihrer Eigenschaft als Ehepartnerin ihres in Liechtenstein ansässigen Ehegatten, der türkischer Staatsangehöriger ist, eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein erteilt. Allerdings wurde der Antrag von E auf eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein abgelehnt. In der Rechtssache vor dem vorliegenden Gericht stellte sich die Frage, ob diese Ablehnung gegen EWR-Recht verstösst.

II Rechtlicher Hintergrund

EWR-Recht

3. Artikel 4 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden: EWR-Abkommen) lautet:

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieses Abkommens ist in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

4. Artikel 28 Absätze 1 und 5 des EWR-Abkommens lauten:

(1) Zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt.

...

(5) Die besonderen Bestimmungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sind in Anhang V enthalten.

5. Artikel 31 des EWR-Abkommens lautet auszugsweise:

(1) Im Rahmen dieses Abkommens unterliegt die freie Niederlassung von Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder eines EFTA-Staates im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten keinen Beschränkungen. ...

...

(2) Die besonderen Bestimmungen über das Niederlassungsrecht sind in den Anhängen VIII bis XI enthalten.

6. Protokoll 15 zum EWR-Abkommen regelt Übergangszeiten für die Freizügigkeit in Liechtenstein.

7. Artikel 1 von Protokoll 15 des EWR-Abkommens lautet:

Die Bestimmungen des Abkommens und seiner Anhänge in Bezug auf die Freizügigkeit zwischen den EG-Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten finden vorbehaltlich der in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen Anwendung.

8. Artikel 5 von Protokoll 15 des EWR-Abkommens lautet:

(1) Liechtenstein einerseits und die EG-Mitgliedstaaten sowie die übrigen EFTA-Staaten andererseits können bis zum 1. Januar 1998 in Bezug auf Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten und der übrigen EFTA-Staaten

bzw. in Bezug auf Staatsangehörige Liechtensteins die nationalen Bestimmungen beibehalten, die für Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung eine vorherige Bewilligung vorschreiben.

- (2) *Liechtenstein kann in Bezug auf Staatsangehörige der EG-Mitgliedstaaten sowie der übrigen EFTA-Staaten bis zum 1. Januar 1998 zahlenmässige Beschränkungen für Personen, die dort einen Wohnsitz begründen wollen, sowie für Saisonarbeiter und Grenzgänger beibehalten. Diese zahlenmässigen Beschränkungen werden schrittweise verringert.*

9. Artikel 9 Absatz 2 von Protokoll 15 des EWR-Abkommens lautet:

Bei Ablauf der Übergangszeit für Liechtenstein werden die Vertragsparteien die Übergangsmaßnahmen gemeinsam überprüfen, wobei sie die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend berücksichtigen.

10. Der Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 (ABl. 1995 L 86, S. 58) enthält eine Erklärung zur Freizügigkeit, in der es heisst:

Der EWR-Rat erinnert daran, daß sich die Vertragsparteien des EWR-Abkommens verpflichtet haben, bei Ablauf der in Protokoll 15 dieses Abkommens vorgesehenen Übergangszeit die in diesem Protokoll festgelegten Übergangsbestimmungen zu überprüfen und dabei die besondere geographische Lage Liechtensteins gebührend zu berücksichtigen.

Der EWR-Rat erkennt an, daß Liechtenstein ein sehr kleines bewohnbares Gebiet ländlichen Charakters mit einem ungewöhnlich hohen Prozentsatz an ausländischen Gebietsansässigen und Beschäftigten hat. Darüber hinaus erkennt er das vitale Interesse Liechtensteins an der Wahrung seiner nationalen Identität an.

11. Mit Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 (ABl. 2001 L 74, S. 29) (im Folgenden: Beschluss Nr. 191/1999), in Kraft getreten am 1. Juni 2000, wurden sektorale Anpassungen der Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens betreffend Liechtenstein vorgenommen.

12. Die Erwägungsgründe 1 und 2 von Beschluss Nr. 191/1999 lauten:

(1) *Der EWR-Rat nahm auf seiner Sitzung vom 10. März 1995 eine Erklärung über die Freizügigkeit an.*

(2) *Die gemeinsame Überprüfung, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Protokolls 15 bei Ablauf der Übergangszeit durchgeführt wurde, ergab, dass aufgrund der besonderen geografischen Lage Liechtensteins die Beibehaltung bestimmter*

Bedingungen in Bezug auf das Niederlassungsrecht in diesem Land gerechtfertigt ist. Dieser Beschluss basiert auf den Ergebnissen der genannten Überprüfung.

13. Mit Beschluss Nr. 191/1999 wurden die folgenden sektoralen Anpassungen an Anhang VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens vorgenommen:

I

Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen sich nur mit Genehmigung der Behörden Liechtensteins in Liechtenstein niederlassen. Mit den unten aufgeführten Einschränkungen haben sie einen Rechtsanspruch auf diese Genehmigung. Für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten je Jahr brauchen Personen, die in Liechtenstein keine Beschäftigung oder sonstige ständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, und Personen, die grenzüberschreitende Dienste erbringen, keine derartige Aufenthaltsgenehmigung.

Die Bedingungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten dürfen nicht restriktiver sein als die für Staatsangehörige von Drittstaaten geltenden.

II

- 1. Die Zahl der jährlichen Aufenthaltsgenehmigungen für Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, ist derart festzulegen, dass sich gegenüber dem Vorjahr ein Nettoanstieg von mindestens 1,75 % des Stands vom 1. Januar 1998 ergibt. Aufenthaltsgenehmigungen für im Laufe des Jahres eingebürgerte Personen sind von der Berechnungsgrundlage für das folgende Jahr abzuziehen. Über das Mindestmaß hinaus erteilte Aufenthaltsgenehmigungen sind nicht auf den für das Folgejahr fälligen Anstieg anzurechnen.*
- 2. Die Behörden Liechtensteins vermeiden bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigungen Diskriminierungen und Wettbewerbsverzerrungen. Die Hälfte der dem Nettoanstieg entsprechenden Aufenthaltsgenehmigungen werden nach einem Verfahren erteilt, das allen Bewerbern Chancengleichheit garantiert.*
- 3. Wohnsitzinhaber mit Kurzaufenthaltsgenehmigungen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, fallen unter die Quote. Sie können nach Ablauf der Genehmigung unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen und im Rahmen der Quote, in deren Rahmen sie ins Land gekommen sind, in Liechtenstein verbleiben. Die der Quote unterfallende Aufenthaltsgenehmigung kann anderweitig erteilt werden, sobald die Person, der sie erteilt war, ihren Wohnsitz in ein anderes Land verlegt. Die Zahl der Kurzaufenthaltsgenehmigungen für*

Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, darf höchstens um 10 % vom Stand von 1997 abweichen.

III

Familienangehörige der Staatsangehörigen Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Liechtenstein haben, haben ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der sie abhängen. Sie haben das Recht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen; in diesem Fall werden sie zu der Quote der Aufenthaltsgenehmigungen für Erwerbstätige gezählt. Die Bedingungen des Abschnitts II dürfen jedoch nicht zu einer Ablehnung der Genehmigung herangezogen werden, wenn die jährliche Quote der Genehmigungen für Erwerbstätige erschöpft ist.

Personen, die ihre Erwerbstätigkeit beenden, können unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29. Juni 1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zu verbleiben und in der Richtlinie 75/34/EWG des Rates vom 17. Dezember 1974 über das Recht der Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, nach Beendigung der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu verbleiben festgelegten Bedingungen in Liechtenstein verbleiben: Sie werden dann nicht mehr zu der Quote der Aufenthaltsgenehmigungen für Erwerbstätige noch zu der in Abschnitt IV bestimmten Quote gezählt.

IV

Für Personen, die sich auf der Grundlage der in der Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht, der Richtlinie 90/365/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht der Arbeitnehmer und der Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten festgelegten Rechte niederlassen wollen, wird eine zusätzliche Quote von 0,5 % der in Abschnitt II genannten Berechnungsgrundlage bereitgestellt.

Abschnitt II gilt entsprechend.

V

- 1. Liechtenstein kann fünf Jahre lang nationale Bestimmungen beibehalten, nach denen Saisonarbeiter und ihre Familienmitglieder verpflichtet sind, nach Ablauf der Saisongenehmigung das Hoheitsgebiet Liechtensteins für mindestens drei Monate zu verlassen. Für diese Personengruppe gelten keine weiteren Einschränkungen. Die Saisongenehmigung wird für Saisonarbeiter, die über einen Saisonarbeitsvertrag verfügen, bei ihrer Rückkehr in das Hoheitsgebiet Liechtensteins automatisch erneuert. Die Zahl der Saisongenehmigungen für*

Staatsangehörige Islands, Norwegens und der EU-Mitgliedstaaten ist mindestens so hoch wie die 1997 erteilten Saisongenehmigungen abzüglich der Saisongenehmigungen für Personen, für die die Befreiung gemäß der nachfolgenden Nummer gilt.

- 2. Die Zahl der jährlich von der Verpflichtung, das Hoheitsgebiet Liechtensteins zu verlassen, befreiten Personen wird berechnet, indem die Zahl der noch zu erteilenden Genehmigungen durch die Zahl der bis zum Ende der Übergangszeit für Saisonarbeiter verbleibenden Jahre geteilt wird. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Personen, die in den Genuss der Befreiung kommen, ist die Anzahl der aufeinander folgenden Erneuerungen und der Zeitpunkt der ersten Genehmigungen maßgebend.*
- 3. Personen, die in den Genuss der Befreiung gemäß der vorstehenden Nummer gekommen sind, werden den Quoten gemäß den Abschnitten II und IV nicht zugerechnet. Hingegen werden sie gezählt, wenn sie Familienangehörige haben, die gemäß Abschnitt III eine Erwerbstätigkeit ausüben.*

VI

Wer eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt, erhält spätestens vor Ablauf des dritten Monats ab dem Tag der Antragstellung einen schriftlichen Bescheid. Abgelehnte Antragsteller haben ein Anrecht auf eine schriftliche Begründung der Ablehnung. Sie müssen die gleichen Rechtsbehelfe einlegen können, die den Staatsangehörigen Liechtensteins gegenüber Verwaltungsakten zustehen.

VII

Arbeitnehmer, die in Liechtenstein beschäftigt sind, ihren Wohnsitz jedoch außerhalb Liechtensteins haben (Grenzgänger) müssen täglich in den Wohnsitzstaat zurückkehren.

VIII

Liechtenstein liefert den anderen Vertragsparteien und der EFTA-Überwachungsbehörde alle erforderlichen Angaben für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Anhangs.

14. Mit Beschluss Nr. 191/1999 wurde die folgende sektorale Anpassung an Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) des EWR-Abkommens vorgenommen:

Die Liechtenstein betreffenden SEKTORALEN ANPASSUNGEN des Anhangs VIII gelten entsprechend für diesen Anhang.

15. In Beschluss Nr. 191/1999 wurde festgehalten, dass die sektoralen Anpassungen bis 31. Dezember 2006 für Liechtenstein gelten sollten, und dass der Gemeinsame Ausschuss bis zu diesem Datum eine Überprüfung vornimmt, „auf deren Grundlage er unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Lage Liechtensteins beschließen kann, Maßnahmen beizubehalten, die als geeignet erachtet werden und über das dringend erforderliche Maß nicht hinausgehen“. Im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zur EWR-Erweiterung 2004 (ABl. 2004 L 130, S. 3) wurde die zeitliche Beschränkung jedoch durch die folgende Bestimmung ersetzt:

Unter angemessener Berücksichtigung der speziellen geografischen Lage Liechtensteins wird diese Regelung alle fünf Jahre überprüft, das erste Mal vor Mai 2009.

16. Die Überprüfungen 2009 und 2014 führten zu keinerlei Änderungen dieser Vorkehrungen. Die nächste Überprüfung ist für 2019 angesetzt.

17. Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/36/EWG (im Folgenden: Richtlinie) wurde mittels Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2007 vom 7. Dezember 2007 (ABl. 2008 L 124, S. 20) (im Folgenden: Beschluss Nr. 158/2007) unter Nummer 1 des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Nummer 3 des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) in das EWR-Abkommen aufgenommen. Der Beschluss trat am 1. März 2009 in Kraft.

18. Die Erwägungsgründe 11 und 12 von Beschluss Nr. 158/2007 lauten:

(11) *Mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 191/1999 vom 17. Dezember 1999 wurden in den Anhängen V und VIII des Abkommens in Bezug auf Liechtenstein neue sektorale Anpassungen vorgenommen, die durch das am 14. Oktober 2003 in Luxemburg unterzeichnete Übereinkommen über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum geändert wurden.*

(12) *Die Aufnahme der Richtlinie 2004/38/EG in das Abkommen lässt diese sektoralen Anpassungen in Bezug auf Liechtenstein unberührt[.]*

19. Artikel 1 von Beschluss Nr. 158/2007 änderte Nummer 3 des Anhangs VIII des EWR-Abkommens wie folgt:

...

Die Richtlinie gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

...

c) Das Wort ‚Unionsbürger‘ wird durch die Worte ‚Staatsangehörige von EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten‘ ersetzt.

20. Erwägungsgrund 5 Satz 1 der Richtlinie lautet:

Das Recht aller Unionsbürger, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden.

21. Gemäss Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie in der angepassten Fassung bezeichnet der Ausdruck

„Familienangehöriger“

...

c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des Staatsangehörigen von EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten ..., die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen ... Unterhalt gewährt wird[.]

22. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie lautet in der angepassten Fassung:

Diese Richtlinie gilt für jeden Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, der sich in einen anderen als den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, begibt oder sich dort aufhält, sowie für seine Familienangehörigen im Sinne von Artikel 2 Nummer 2, die ihn begleiten oder ihm nachziehen.

23. Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie lautet in der angepassten Fassung:

Jeder Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats hat das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für einen Zeitraum von über drei Monaten, wenn er

a) Arbeitnehmer oder Selbstständiger im Aufnahmemitgliedstaat ist oder

- b) *für sich und seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und er und seine Familienangehörigen über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder*
- c) ...
- d) *ein Familienangehöriger ist, der den Staatsangehörigen eines EG-Mitgliedstaats oder EFTA-Staats, der die Voraussetzungen des Buchstaben a, b oder c erfüllt, begleitet oder ihm nachzieht.*

Nationales Recht

24. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. September 2008 über die Ausländer (LGBI. 2008 Nr. 311, in der gültigen Fassung) (im Folgenden: Ausländergesetz) gilt dieses Gesetz für Ausländer, soweit sie weder Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats noch der Schweiz bzw. Familienangehörige solcher Personen sind. Das Ausländergesetz enthält Bestimmungen zum Familiennachzug. Laut Artikel 32 bezweckt der Familiennachzug die gleichzeitige Zusammenführung der Familienangehörigen im Haushalt des Gesuchstellers. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte oder eingetragene Partner und gemeinsame ledige Kinder unter 18 Jahren.

25. Das Gesetz vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (LGBI. 2009 Nr. 348, in der gültigen Fassung) (im Folgenden: Personenfreizügigkeitsgesetz) gilt für EWR- und Schweizer Staatsangehörige. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 dient das Personenfreizügigkeitsgesetz u. a. der Umsetzung der Richtlinie und der besonderen Personenverkehrslösung für Liechtenstein nach den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens. Laut Artikel 41 des Personenfreizügigkeitsgesetzes können EWR- und Schweizer Staatsangehörige mit einer Bewilligung zur Wohnsitznahme in Liechtenstein jederzeit ihre Familienangehörigen nachziehen lassen.

III Sachverhalt und Verfahren

26. D wurde 1980 geboren und ist deutsche Staatsangehörige. Ihre Tochter E wurde 2012 geboren und ist ebenfalls deutsche Staatsangehörige. D liess sich 2016 vom Vater von E scheiden. Die Eltern üben das Sorgerecht über E gemeinsam aus. Aufgrund einer Vereinbarung der Eltern befindet sich E in der Betreuung, Versorgung und Erziehung von D. D und E waren bis Anfang 2018 in Deutschland wohnhaft.

27. Im Mai 2017 heiratete D den türkischen Staatsangehörigen F, der seit 1999 in Liechtenstein wohnhaft ist. Über Antrag erteilte das Ausländer- und Passamt des Fürstentums Liechtenstein D eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs als

Ehepartnerin von F. Seit Februar 2018 hat D ihren Wohnsitz bei F in Liechtenstein und geht als Arbeitnehmerin einer Vollzeitbeschäftigung in Liechtenstein nach.

28. Im März 2018 stellte D den Antrag, ihre Tochter E im Rahmen des Familiennachzugs nach Liechtenstein nachziehen zu dürfen. Dieses Gesuch wurde vom Ausländer- und Passamt mit Entscheidung vom 5. Juli 2018 abgewiesen. Eine dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Regierung mit Entscheidung vom 21. August 2018 abgewiesen.

29. Das Ausländer- und Passamt und die Regierung begründeten ihre Entscheidungen im Wesentlichen mit dem rechtlichen Argument, D habe ihre Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein nur im Rahmen des Familiennachzugsrechts ihres in Liechtenstein wohnhaften Ehegatten, einem Drittstaatsangehörigen, erhalten. Da sie ihr Aufenthaltsrecht in Liechtenstein von einem Drittstaatsangehörigen ableite, werde sie selbst als Drittstaatsangehörige angesehen und könne nicht mehr Rechte übertragen, als sie selbst habe. Nach liechtensteinischem Recht, welches für Drittstaatsangehörige wie türkische Staatsangehörige gelte, könne einem minderjährigen Kind wie E keine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck des Familiennachzugs erteilt werden.

30. Am 23. August 2018 erhoben D und E vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde gegen diese Regierungsentscheidung. Am 18. Januar 2019 stellte der Verwaltungsgerichtshof beim Gerichtshof einen Antrag auf Vorabentscheidung.

31. Der Verwaltungsgerichtshof hält fest, dass D ihre Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein gemäss dem nationalen Recht auf Familiennachzug erhalten hat, nicht aufgrund der EWR-Rechtsvorschriften über Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, einschliesslich der Richtlinie. Trotzdem stellt sich die Frage, ob E sich aufgrund der Richtlinie in Liechtenstein niederlassen kann.

32. Der Verwaltungsgerichtshof bringt vor, dass Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie bei einer wörtlichen Interpretation auf D anwendbar ist und E infolgedessen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie als Familienangehörige von D ein Recht auf Aufenthalt in Liechtenstein hätte. Allerdings scheinen das Ausländer- und Passamt und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Ansicht zu vertreten, dass die Richtlinie im Lichte der besonderen Personenverkehrslösungen für Liechtenstein nach den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens einschränkend zu interpretieren ist, sodass sie nur auf solche EWR-Staatsangehörige anwendbar ist, die eine Aufenthaltsbewilligung auf der Grundlage von EWR-Rechtsvorschriften erhalten haben. D hat keine solche Bewilligung erhalten.

33. Als mögliche weitere Interpretationshilfen für die anwendbaren Bestimmungen verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Rechtsprechung zur Auslegung der Richtlinie

im EWR,¹ Erwägungsgrund 5 der Richtlinie über die Notwendigkeit, auch den Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, Artikel 4 des EWR-Abkommens, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbietet, und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK), der das Recht auf Achtung des Familienlebens gewährt.

34. Vor diesem Hintergrund legte der Verwaltungsgerichtshof dem Gerichtshof die folgende Frage vor:

Sind die Richtlinie 2004/38, insbesondere Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Bst. d, und die Bestimmung von Abschnitt III Satz 1 des Beschlusses Nr. 191/1999 dahingehend auszulegen, dass ein Familienangehöriger eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates selbst dann ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der er abhängt, hat, wenn die Person, von der er abhängt, das Aufenthaltsrecht in Liechtenstein nur aufgrund nationalen Rechts, nicht jedoch aufgrund des Rechts des EWR-Abkommens erhalten hat?

IV Schriftliche Erklärungen

35. Gemäss Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs und Artikel 97 der Verfahrensordnung haben schriftliche Erklärungen abgegeben:

- D und E, vertreten durch Mag. Antonius Falkner, Rechtsanwalt;
- die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, vertreten durch Dr. Andrea Entner-Koch, Leiterin, und Thomas Bischof, Stv. Leiter, Stabsstelle EWR, als Bevollmächtigte;
- die Regierung Norwegens, vertreten durch Ketil Bøe Moen, Advokat, Regierungsadvokat in Zivilsachen, und Carsten Anker, Chefberater, Aussenministerium, als Bevollmächtigte;
- die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Michael Sánchez Rydelski, Claire Simpson und Carsten Zatschler, Mitarbeiter der Abteilung Rechtliche & Exekutive Angelegenheiten, als Bevollmächtigte, und
- die Europäische Kommission (im Folgenden: Kommission), vertreten durch Elisabetta Montaguti und Jonathan Tomkin, Rechtsberaterin bzw. Mitarbeiter des Juristischen Diensts, als Bevollmächtigte.

¹ Es wird auf die Rechtssachen E-4/11 *Clauder*, EFTA Court Report 2011, S. 216, und E-28/15 *Jabbi*, EFTA Court Report 2016, S. 575, verwiesen.

V Zusammenfassung der dem Gerichtshof vorgelegten Ausführungen und Erklärungen

D und E

36. D und E tragen vor, dass in Fällen, in denen ein EWR-Staatsangehöriger eine Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein entsprechend den sektoralen Anpassungen erhält, Abschnitt III dieser Anpassungen vorsieht, dass Familienangehörige ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer haben. D wurde im Rahmen des Familiennachzugs unter Anwendung der in den sektoralen Anpassungen festgehaltenen Regelungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Ihre Tochter E hat daher ein Anrecht darauf, eine Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein in der gleichen Dauer zu erhalten.

37. Ein unbedingter Anspruch auf Familiennachzug folgt ausserdem aus Artikel 7 der Richtlinie, da sowohl D als auch E EWR-Staatsangehörige sind. Damit statuiert die Richtlinie nicht nur einen Anspruch auf Familiennachzug für den bereits in einem anderen EWR-Staat aufhältigen EWR-Staatsangehörigen, sondern auch einen unmittelbaren Anspruch für jene EWR-Staatsangehörigen, die dieser Person nachziehen wollen.

38. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein scheint den Standpunkt zu vertreten, dass D nicht als EWR-Staatsangehörige behandelt werden und D und E daher kein Familiennachzug gewährt werden kann. D und E zufolge ist diese Position menschenrechtswidrig und steht im Widerspruch zum EWR-Recht.

39. Nach Auffassung von D und E sollte der Gerichtshof die vorgelegte Frage im oben aufgezeigten Sinne beantworten und damit den nunmehr bereits seit mehr als einem Jahr verwehrten Familiennachzug von D und E nach Massgabe der EWR-rechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

40. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein führt aus, dass D nie eine unabhängige Aufenthaltsbewilligung für Liechtenstein auf der Grundlage des Personenfreizügigkeitsgesetzes und der für Liechtenstein geltenden sektoralen Anpassungen erhalten hat. D kann daher für die Zwecke von Abschnitt I der sektoralen Anpassungen nicht als EWR-Staatsangehörige betrachtet werden. D kam auch nicht als Familienangehörige eines gemäss der Richtlinie unmittelbar Berechtigten nach Liechtenstein. Entsprechend hat D nicht ihr Recht auf Freizügigkeit im Sinne des EWR-Abkommens ausgeübt. Unter diesen Umständen scheint die Richtlinie überhaupt nicht anwendbar zu sein. Die Tatsache, dass sich D rechtmässig in Liechtenstein aufhält und eine EWR-Staatsangehörige ist, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

41. Da D keine Aufenthaltsbewilligung nach Abschnitt I der sektoralen Anpassungen erhalten hat, vertritt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein die Ansicht, dass

Abschnitt III zur Ausdehnung des Aufenthaltsrechts auf Familienangehörige nicht anwendbar ist. Aus demselben Grund greift auch das von der Richtlinie vorgesehene Recht auf Familiennachzug nicht. Würde E auf der Grundlage der Richtlinie das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung gewährt, ginge damit einher, dass alle EWR-Staatsangehörigen, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage ihre Aufenthaltsbewilligung in Liechtenstein fusst, das Recht auf Familiennachzug im EWR hätten. Dies würde zu einer Umgehung der sektoralen Anpassungen führen.

42. Infolgedessen unterliegt der Familiennachzug im gegenständlichen Fall ausschliesslich dem Ausländergesetz. Da E weder das gemeinsame Kind von D und F ist, noch gleichzeitig mit der Familie zusammengeführt wurde, wie im Ausländergesetz vorgesehen, war der Antrag von D auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für E abzulehnen.

43. Was die Grundrechte anbelangt, so macht die Regierung des Fürstentums Liechtenstein geltend, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht als allgemeine Verpflichtung eines Staates ausgelegt werden kann, die Wahl des gemeinsamen Wohnsitzes eines Ehepaares zu akzeptieren oder einem Familiennachzug auf seinem Hoheitsgebiet zuzustimmen. Wie vom vorlegenden Gericht festgehalten, können die Antragsteller ihr Familienleben auch in Deutschland – auch zusammen mit dem Ehegatten von D – ausüben.

44. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegte Frage folgendermassen beantwortet:

Die Frage des Verwaltungsgerichtshofs, ob die Richtlinie 2004/38, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d, und die Bestimmung von Abschnitt III Satz 1 des Beschlusses Nr. 191/1999 dahingehend auszulegen sind, dass ein Familienangehöriger eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates selbst dann ein Anrecht auf eine Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer wie die der Person, von der er abhängt, hat, wenn die Person, von der er abhängt, das Aufenthaltsrecht in Liechtenstein nur aufgrund nationalen Rechts, nicht jedoch aufgrund des Rechts des EWR-Abkommens erhalten hat, ist abschlägig zu beantworten.

Die Regierung Norwegens

45. Die Regierung Norwegens hat sich nicht endgültig auf eine Auslegung der sektoralen Anpassungen festgelegt, weist jedoch darauf hin, dass sie der Auslegung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein insofern zustimmen kann, als Aufenthaltsrechte für Familienangehörige von EWR-Staatsangehörigen nur greifen, wenn der EWR-Staatsangehörige auf der Grundlage von EWR-Recht in Liechtenstein ansässig ist. Die Aufenthaltsrechte von Familienangehörigen gemäss Artikel 7 der Richtlinie sind abgeleitete Rechte, die sie aufgrund ihres Status als Familienangehörige des Berechtigten

erworben haben.² Wenn die in Liechtenstein ansässige Person laut Richtlinie keine Rechte genießt, existiert auch kein begünstigter EWR-Staatsangehöriger, von dem sich die Rechte des Familienangehörigen ableiten lassen. Im Falle einer anderslautenden Auslegung würde es sich bei den Rechten des Familienangehörigen um eigenständige statt um abgeleitete Rechte handeln, was sie in ihrem Wesen verändern würde. Überdies würde dadurch der Geltungsbereich der sektoralen Anpassungen stärker eingeschränkt, als es dem natürlichen Verständnis für diese Anpassungen entspricht.

46. Die Regierung Norwegens macht geltend, dass die sektoralen Anpassungen für Liechtenstein nicht homogen mit der Richtlinie, wie sie im Unionsrecht verstanden wird, ausgelegt werden können. Eine solche Auslegung würde dem Wortlaut, der Zielsetzung und dem Kontext dieser Anpassungen entgegenstehen und einfach aufheben, was von den Vertragsparteien des EWR-Abkommens vereinbart wurde. Die Regierung Norwegens betont, dass die Bestimmungen des EWR-Rechts zur Absteckung der Grenzen des EWR-Abkommens – Grenzen, die sich von jenen des Unionsrechts unterscheiden – nicht dynamisch oder homogen auszulegen sind.³

47. Die Regierung Norwegens trägt weiter vor, dass Artikel 4 des EWR-Abkommens, auf den vom vorliegenden Gericht verwiesen wird, nicht anwendbar ist, wenn das EWR-Recht speziellere Diskriminierungsverbote vorsieht.⁴ Solche Verbote sind in Artikel 28 des EWR-Abkommens und in der Richtlinie enthalten. Allerdings kann Liechtenstein infolge der sektoralen Anpassungen dieser Bestimmungen tatsächlich Angehörige anderer EWR-Staaten anders behandeln als Staatsangehörige Liechtensteins. Diese Anpassungen können nicht durch die Anwendung des allgemeinen Verbots laut Artikel 4 des EWR-Abkommens umgangen werden.

48. Die Regierung Norwegens weist darauf hin, dass die Bestimmungen des EWR-Abkommens, einschliesslich des Rechts auf Achtung des Familienlebens, im Lichte der Grundrechte auszulegen sind, und dass restriktive nationale Bestimmungen, die in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen, daher mit diesen Rechten vereinbar sein müssen.⁵ Andererseits ist die Beurteilung von Grundrechten in einer rechtlichen Situation, die nicht vom EWR-Recht erfasst wird, nicht Aufgabe des Gerichtshofs.⁶ Für den Fall der Anwendung von EWR-Recht äussert die Regierung Norwegens, dass Artikel 8 EMRK nicht vorsieht, dass das Familienleben in einem bestimmten Staat ausgeübt wird.⁷

² Es wird auf die Rechtssache *Clauder*, oben erwähnt, Randnr. 39, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

³ Es wird auf die Rechtssache E-4/04 *Pedidel*, EFTA Court Report 2005, S. 1, Randnr. 28, verwiesen.

⁴ Es wird u. a. auf die Rechtssache E-1/01 *Einarsson*, EFTA Court Report 2002, S. 1, Randnr. 38, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

⁵ Es wird auf die Rechtssache *Clauder*, oben erwähnt, Randnr. 49, und die zitierte Rechtsprechung, sowie auf die verbundenen Rechtssachen E-3/13 und E-20/13 *Olsen and Others*, EFTA Court Report 2014, S. 400, Randnr. 226, verwiesen.

⁶ Es wird entsprechend auf das Urteil in *Fransson*, C-617/10, EU:C:2013:105, Randnrn. 17 und 22, verwiesen.

⁷ Es wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. Oktober 2014 in *Jeunesse v the Netherlands*, Beschwerdenr. 12738/10, Randnrn. 107 und 109, verwiesen.

Die EFTA-Überwachungsbehörde

49. Die EFTA-Überwachungsbehörde stellt fest, dass D eine EWR-Staatsangehörige ist, die nach Liechtenstein gezogen ist und dort seit Februar 2018 ihren rechtmässigen Aufenthalt hat. Für sie gilt daher der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie, der auf alle EWR-Staatsangehörigen anwendbar ist. Es gibt keinen Grund für den Ausschluss von EWR-Staatsangehörigen, die ihre Aufenthaltsrechte von Drittstaatsangehörigen ableiten. Zudem wohnt und arbeitet D in Liechtenstein und fällt damit in den Geltungsbereich von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie. Ihre Tochter E geniesst somit ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d.

50. Diese Schlussfolgerung gilt unbeschadet der sektoralen Anpassungen laut den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens. Zwar erkennt die EFTA-Überwachungsbehörde das Recht Liechtensteins auf Anwendung dieser Einschränkungen an; sie bieten jedoch keine Rechtsgrundlage zur Verweigerung des Familiennachzugs in der gegenständlichen Rechtssache. Insbesondere enthielt Beschluss Nr. 158/2007, mit dem die Richtlinie in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, keine Anpassung, derzufolge die Richtlinie nur auf EWR-Staatsangehörige anwendbar ist, die auf der Basis der sektoralen Anpassungen nach Liechtenstein ziehen oder sich dort aufhalten.

51. Die EFTA-Überwachungsbehörde bringt weiter vor, dass Abschnitt III Satz 1 der sektoralen Anpassungen unabhängig von den Bestimmungen der Richtlinie das Recht auf Familiennachzug vorsieht. Ein EWR-Staatsangehöriger muss nur seinen „rechtmässigen Aufenthalt“ in Liechtenstein haben, um ein Anrecht auf Familiennachzug zu haben. Während Abschnitt I EWR-Staatsangehörigen einen bestimmten Weg zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung aufzeigt, gibt es keinerlei Hinweis darauf, dass EWR-Staatsangehörige nicht frei Gebrauch von anderen rechtmässigen Wegen zum Einholen einer Aufenthaltsbewilligung machen können. Ebenso bezieht sich das Anrecht eines Familienangehörigen auf eine „Genehmigung der gleichen Gültigkeitsdauer“ weder auf eine spezielle Art oder Variante von Genehmigung, noch wird festgelegt, auf welchem Weg die Genehmigung erlangt worden sein muss. Wäre das Recht auf Familiennachzug jenen EWR-Staatsangehörigen vorbehalten, deren Aufenthaltsbewilligung auf EWR-Recht basiert, ginge damit möglicherweise einher, dass EWR-Staatsangehörige hinsichtlich des Familiennachzugs restriktivere Bedingungen zu erfüllen haben als Drittstaatsangehörige, was einen Verstoss gegen Abschnitt I Satz 4 der sektoralen Anpassungen darstellen würde.

52. Für den Fall, dass eine weitergehende Interpretation der sektoralen Anpassung erforderlich sein sollte, führt die EFTA-Überwachungsbehörde eine Reihe von Gründen an, aus denen die Auslegung im Sinne einer Erleichterung des Familiennachzugs erfolgen sollte. Erstens sind die sektoralen Anpassungen Ausnahmen vom Grundsatz der Freizügigkeit und sollten eng ausgelegt werden,⁸ bzw. zumindest nicht weiter als erforderlich,

⁸ Es wird auf die Rechtssache E-15/12 *Wahl*, EFTA Court Report 2013, S. 537, Randnr. 83, und das Urteil in *Orfanopoulos und Oliveri*, C-482/01 und C-493/01, EU:C:2004:262, Randnr. 64, verwiesen.

um das damit angestrebte Ziel zu erreichen. Im gegenständlichen Fall haben die sektoralen Anpassungen Anwendung gefunden – nämlich in Form der Anforderung, eine Genehmigung einzuholen – und damit ihren Zweck erfüllt. Die Anpassungen so auszulegen, dass sie der Anwendung von EWR-Recht entgegenstehen, wenn eine Genehmigung auf einem anderen rechtmässigen Weg eingeholt wurde, wäre unverhältnismässig in Bezug auf die Erreichung ihres Ziels.

53. Zweitens ist bei verschiedenen möglichen Auslegungen einer Vorschrift des EWR-Rechts derjenigen der Vorzug zu geben, die die Wirksamkeit der Vorschrift gewährleistet.⁹ Die Auslegung der sektoralen Anpassungen zur Behandlung eines EWR-Staatsangehörigen, der sich rechtmässig in Liechtenstein aufhält und dort arbeitet, als Drittstaatsangehöriger und/oder die Forderung, dass diese Person eine weitere Aufenthaltserlaubnis auf einem anderen rechtmässigen Weg, aber im Wesentlichen mit denselben Auswirkungen einholt, würde die wirksame Anwendung der Richtlinie sowie von Artikel 28 des EWR-Abkommens untergraben.

54. Drittens, so die EFTA-Überwachungsbehörde weiter, sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens im Lichte der Grundrechte auszulegen.¹⁰ Wo möglich, sind die entsprechenden Vorschriften daher so zu interpretieren, dass die familiäre Bindung zwischen D und E gewahrt wird.

55. Abschliessend hält die EFTA-Überwachungsbehörde fest, dass der Ansatz Liechtensteins zu unerwünschten Ergebnissen führt. Zum einen bringt Liechtenstein – indem es EWR-Staatsangehörige in der Situation von D als Drittstaatsangehörige oder als Unterkategorie von EWR-Staatsangehörigen einordnet – diese EWR-Staatsangehörigen um ihre Ansprüche nach dem EWR-Recht, insbesondere das Recht auf Familiennachzug nach Artikel 28 des EWR-Abkommens und der Richtlinie. Im Wortlaut der sektoralen Anpassungen findet sich kein Hinweis darauf, dass dies bei der Abfassung beabsichtigt wurde.

56. Zum anderen führt der Ansatz Liechtensteins zu einer Diskriminierung zwischen EWR-Staatsangehörigen abhängig von der Grundlage, auf der sie ihre Aufenthaltserlaubnis für Liechtenstein erhalten haben. Eine solche Diskriminierung kann nicht zugelassen werden.¹¹ Gleichwohl scheint Liechtenstein in einigen Fällen erkannt zu haben, dass Flexibilität erforderlich ist, wenn EWR-Staatsangehörigen Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden, die nicht auf EWR-Recht basieren, um zu gewährleisten, dass aus dem Status dieser EWR-Staatsangehörigen die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden können. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde ist dieser Ansatz der korrekte, der auch im gegenständlichen Fall verfolgt werden sollte.

⁹ Es wird auf die Rechtssache *Clauder*, oben erwähnt, Randnr. 48, verwiesen.

¹⁰ Es wird auf die Rechtssache *Jabbi*, oben erwähnt, Randnr. 81, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

¹¹ Es wird auf das Urteil in *Matteucci*, 235/87, EU:C:1988:460, Randnr. 16, verwiesen.

57. Die EFTA-Überwachungsbehörde schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegte Frage folgendermassen beantwortet:

Richtlinie 2004/38, insbesondere Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d, und die Bestimmung von Abschnitt III Satz 1 der sektoralen Anpassungen laut Anhang V und Anhang VIII des EWR-Abkommens in Bezug auf Liechtenstein, sind dahingehend auszulegen, dass ein Familienangehöriger eines EWR-Staatsangehörigen das Recht zur Wohnsitznahme bei diesem EWR-Staatsangehörigen hat, unabhängig davon, ob dieser EWR-Staatsangehörige seine Aufenthaltsbewilligung auf der Grundlage nationaler Einwanderungsbestimmungen oder umgesetzten EWR-Rechts erhalten hat.

Die Kommission

58. Die Kommission hebt hervor, dass D unbeschadet des Umstands, dass sie aufgrund ihres Status als Ehegattin eines Drittstaatsangehörigen in Liechtenstein aufgenommen wurde, eine EWR-Staatsangehörige ist, die sich in Liechtenstein aufhält und daher ihre Rechte auf Freizügigkeit im Geltungsbereich des EWR-Rechts ausgeübt hat. Die sektoralen Anpassungen erfüllt sie bereits durch den Besitz einer Aufenthaltsbewilligung. Abschnitt I der sektoralen Anpassungen sieht keine Anforderungen hinsichtlich der Art oder Variante der Aufenthaltsbewilligung vor. Unter diesen Umständen dürfen nationale Bestimmungen keine zusätzlichen Bedingungen festlegen, welche die durch das EWR-Recht verliehenen Rechte einschränken oder aufheben.¹²

59. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Situation einer EWR-Staatsangehörigen, die in Liechtenstein von der Freizügigkeit Gebrauch macht und der eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wurde, unbeschadet der Tatsache, dass die Aufenthaltsbewilligung nach nationalen Rechtsvorschriften zum Familiennachzug erteilt wurde, in den Geltungsbereich der Richtlinie, wie im Personenfreizügigkeitsgesetz umgesetzt, fällt.

60. Die Kommission argumentiert weiter, dass der Aufenthaltsstatus von D in Liechtenstein als Angelegenheit des EWR-Rechts so aufzufassen ist, dass er D gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie das Recht verleiht, von ihrer Tochter E begleitet zu werden oder diese nachzuziehen. Das Recht, von Familienangehörigen begleitet zu werden, wurde darüber hinaus als besonders wichtig zur Förderung der Ausübung der Rechte auf Freizügigkeit anerkannt¹³ und gewährleistet die Achtung der Familienrechte, wie in Artikel 8 EMRK verankert.¹⁴

¹² Es wird auf das Urteil in *Kommission ./. Spanien*, C-157/03, EU:C:2005:225, Randnrn. 28 bis 30, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

¹³ Es wird u. a. auf das Urteil in *Metock u. a.*, C-127/08, EU:C:2008:449, Randnr. 56, und die zitierte Rechtsprechung verwiesen.

¹⁴ Es wird u. a. auf das Urteil in *Kommission ./. Deutschland*, C-441/02, EU:C:2006:253, Randnrn. 108 und 109, verwiesen.

61. Die Kommission schlägt vor, dass der Gerichtshof die vorgelegte Frage folgendermassen beantwortet:

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/38 in Verbindung mit der Bestimmung von Abschnitt III Satz 1 der sektoralen Anpassungen laut Anhang V und Anhang VIII des EWR-Abkommens in Bezug auf Liechtenstein sind dahingehend auszulegen, dass sie einem Familienangehörigen eines EWR-Staatsangehörigen das Recht verleihen, sich mit diesem EWR-Staatsangehörigen im Fürstentum Liechtenstein aufzuhalten, und zwar unabhängig davon, ob die dem EWR-Staatsangehörigen erteilte Aufenthaltsbewilligung aufgrund nationaler Einwanderungsbestimmungen oder in Umsetzung des EWR-Rechts gewährt wurde.

Páll Hreinsson
Berichterstatter